



---

## **Schriftliche Stellungnahme**

### Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 20. Juni 2022 zum  
Gesetzentwurf der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Jan Korte und der  
Fraktion DIE LINKE

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der gesetzlichen  
Rentenversicherung (RV-Mindestrücklagengesetz)**

20/398

**Siehe Anlage**

# ***Unterjährige Liquidität der Rentenversicherung sichern, aber finanziellen Mehraufwand für Beitrags- und Steuerzahler so gering wie möglich halten***

**BDA-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Mindestrücklagengesetz) – BT-Drucksache 20/398**

14. Juni 2022

## ***Zusammenfassung***

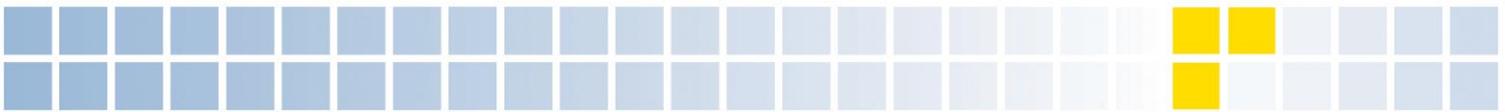
Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die unterjährige Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung besser zu sichern, ist richtig. Im Interesse der Aufrechterhaltung des Vertrauens in die gesetzliche Rentenversicherung muss gewährleistet sein, dass sie die Renten jederzeit aus eigenen Mitteln zahlen kann und nicht auf die Inanspruchnahme von Liquiditätshilfen des Bundes (Bundesgarantie) angewiesen ist.

Zur Erreichung dieses Ziels sollte der Vorschlag der Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ umgesetzt werden. Erstens sollte die Mindestrücklage auf 0,3 Monatsausgaben erhöht werden und zweitens sollten die unterjährigen Zahlungen des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung künftig grundsätzlich bereits bis zum November eines Jahres geleistet werden. Der Vorschlag der Rentenkommission sichert die unterjährige Liquidität deutlich besser als die im Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung der Mindestrücklage auf 0,4 Monatsausgaben und belastet die Beitrags- und Steuerzahlenden zudem nur halb so hoch.

## ***Im Einzelnen***

### **Rentenversicherung sollte ihre Leistungen grundsätzlich immer aus eigenen Mitteln erbringen können**

Die gesetzliche Rentenversicherung sollte grundsätzlich immer in der Lage sein, die von ihr zu zahlenden Renten aus eigener Kraft leisten zu können und nicht auf Liquiditätshilfen des Bundes (Bundesgarantie, § 214 SGB VI) angewiesen sein. Das Fehlen eigener Mittel zur Zahlung der Renten würde das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung erheblich beeinträchtigen und viele Versicherte und Rentenbeziehende sorgen lassen, ob sie künftig ihre Renten verlässlich in der erwarteten Höhe erhalten werden. Die Erfahrungen des Jahres 2005, als die Rentenversicherung die Renten zeitweise nur durch vorgezogene Bundeszuschüsse und durch Inanspruchnahme der Bundesgarantie auszahlen konnte, belegen dies. Nach einer Untersuchung von Prof. Dr. Günter Bentele (Universität Leipzig) aus dem Jahr 2010 erreichte das Vertrauen in die Deutsche Rentenversicherung im Jahr 2005 einen langjährigen Tiefpunkt.



Zwar ist es richtig, dass die Zahlung der Rentenversicherung aufgrund der Bundesgarantie auch dann gewährleistet ist, wenn die Rentenversicherung selbst nicht mehr über ausreichende Mittel verfügt. Das ändert jedoch nichts daran, dass es in einem solchen Fall zu einem Vertrauensschaden und zu Verunsicherung käme, weil sich die Versicherten unweigerlich fragen würden, wie die Rentenversicherung in Zukunft unter dann demografisch schwierigeren Bedingungen die Renten auszahlen will, wenn ihr dies schon gegenwärtig aus eigener Kraft nicht mehr möglich ist.

Im Übrigen sollte die Inanspruchnahme der Bundesgarantie auch deshalb verlässlich vermieden werden, weil die Rentenversicherung sonst in die Verschuldung getrieben würde. Schließlich sind die nach § 214 SGB VI gezahlten Liquiditätshilfen des Bundes keine Zuschüsse an die Rentenversicherung, sondern rückzahlungspflichtige Darlehen.

### **Aktuelle gesetzliche Vorgaben sichern eigenständige Liquidität der Rentenversicherung nur unzureichend**

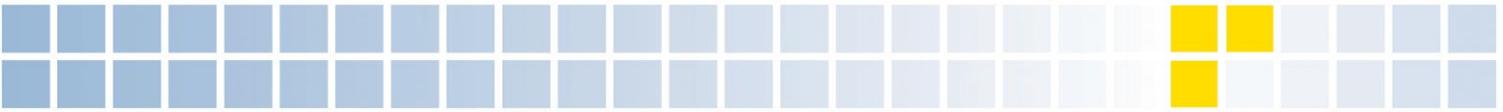
Die derzeitigen gesetzlichen Vorgaben gewährleisten die eigenständige Liquidität der Rentenversicherung nicht ausreichend. Zwar muss der Beitragssatz zu Beginn eines Kalenderjahres so festgelegt werden, dass am Jahresende zumindest die gesetzliche Mindesthöhe erreicht wird (0,2 Monatsausgaben). Allerdings unterliegt die unterjährige Liquidität der Rentenversicherung deutlichen Schwankungen, weil sich ihre Einnahmen und Ausgaben im Jahresverlauf nicht gleichmäßig entwickeln. So kommt es regelmäßig nach der jährlichen Rentenanpassung zur Jahresmitte zu einem deutlichen Abfall der Nachhaltigkeitsrücklage, die dann oftmals im Oktober ihren jährlichen Tiefststand erreicht, bevor sie anschließend in Folge der zum Jahresende häufig gezahlten Sonderzahlungen wieder ansteigt (vgl. Abbildung auf S. 4).

Im langjährigen Durchschnitt liegt die Liquidität daher Ende Oktober um 0,2 bis 0,3 Monatsausgaben unter dem Stand am Jahresende. Erreicht die Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende nur noch die Mindesthöhe von 0,2 Monatsausgaben (und nach aktuellem Stand ist damit spätestens 2025 zu rechnen), ist es daher wahrscheinlich, dass die Renten in der Zeit davor – zumindest im Oktober – nur unter Inanspruchnahme der Bundesgarantie gezahlt werden können. Kommt noch ein konjunktureller Abschwung hinzu, der die Einnahmeseite zusätzlich negativ beeinflusst, steigt das Risiko dafür weiter an.

### **Vorschlag der Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ umsetzen**

Die Sicherung der unterjährigen Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung sollte entsprechend dem Vorschlag der Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ verbessert werden. Die Kommission schlägt in ihrem Abschlussbericht vom März 2020 eine Kombination aus zwei Maßnahmen vor, um die unterjährige Liquidität der Rentenversicherung zu stärken und die Liquiditätsschwankungen zu mindern:

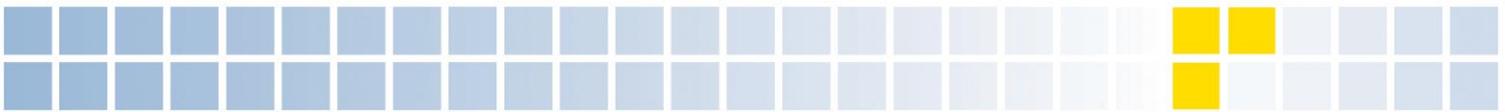
1. Die Mindestrücklage soll von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben erhöht werden.
2. Die unterjährigen Zahlungen des Bundes an die Rentenversicherung sollen geringfügig vorgezogen werden. Damit wird die Liquidität der Rentenversicherung insbesondere in den sonst liquiditätsschwachen Monaten verbessert. Konkret sollen die Auszahlungen der Bundeszuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung und die an die allgemeine Rentenversicherung zu leistenden Beiträge für Kindererziehungszeiten in elf gleichen



Monatsraten für Januar bis November erfolgen, sofern eine Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende in Höhe von weniger als 0,5 Monatsausgaben erwartet wird.

Der Vorschlag der Rentenkommission ist aus zwei Gründen besser als die im Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung der Mindestrücklage auf 0,4 Monatsausgaben:

1. Der Vorschlag der Rentenkommission sichert wirksamer als der Vorschlag des Gesetzentwurfs, dass die Rentenversicherung stets aus eigenen Mitteln liquide ist. Nach ihrem Vorschlag ist der unterjährige Tiefststand der Liquidität bei 0,26 Monatsausgaben erreicht (vgl. Abbildung auf S. 4). Nach dem Vorschlag des Gesetzentwurfs läge der Tiefststand der Liquidität dagegen nur bei 0,19 Monatsausgaben. Die Rentenversicherung würde damit nach dem Vorschlag im Gesetzentwurf im liquiditätsschwächsten Monat 1,8 Mrd. € weniger Mittel zur Verfügung haben als nach dem Vorschlag der Rentenkommission. Die Gefahr, dass die Rentenversicherung ihre Leistungen nicht aus eigenen Mitteln erbringen kann, wäre daher nach dem Vorschlag im Gesetzentwurf größer als nach dem Vorschlag der Rentenkommission.
2. Der Vorschlag der Rentenkommission würde die Beitrags- und Steuerzahlenden nur halb so hoch belasten wie der Vorschlag des Gesetzentwurfs. Eine Anhebung der Mindestrücklage um 0,1 Monatsausgaben erfordert rechnerisch in aktuellen Werten einen Mehraufwand in Höhe von 2,5 Mrd. €. Eine Anhebung um 0,2 Monatsausgaben käme dagegen mit einem Mehraufwand in Höhe von 5 Mrd. € doppelt so teuer.

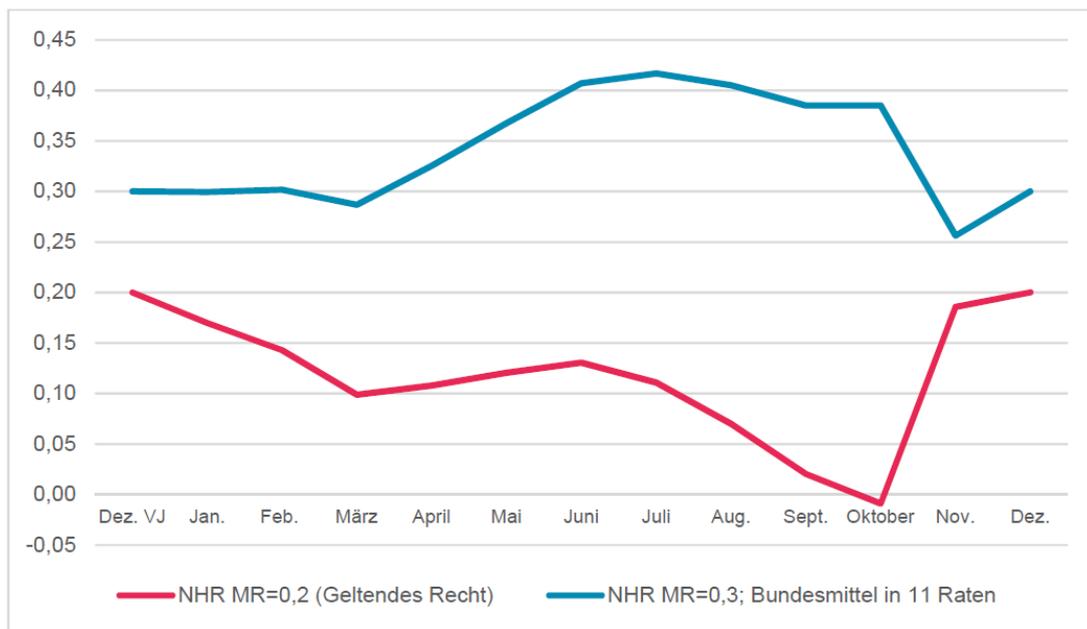


**Anhang**

**Auszug aus dem Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag (2020),  
Band I - Empfehlungen, S. 97**

Im langjährigen Mittel erreicht die Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung im Oktober ihren Tiefstpunkt. Sie liegt dann – ohne Berücksichtigung konjunktureller Veränderungen – um 0,21 Monatsausgaben unter ihrem Wert zum Jahresende. Sofern die Nachhaltigkeitsrücklage zum Ende des Jahres lediglich die derzeit vorgeschriebene Mindesthöhe von 0,2 Monatsausgaben erreicht, ist daher wahrscheinlich, dass die Renten im Oktober nur unter Inanspruchnahme einer Liquiditätshilfe des Bundes ausgezahlt werden können.

Nach dem Kommissionsvorschlag, der eine gesetzliche Mindestrücklage zum Jahresende in Höhe von 0,3 Monatsausgaben und eine ratierliche Auszahlung des Bundeszuschusses und der Beiträge für Kindeserziehungszeiten in den Monaten Januar bis November vorsieht, läge der Tiefstpunkt der unterjährigen Liquiditätsausstattung (dann im November) mit 0,26 Monatsausgaben im langjährigen Mittel und ohne Berücksichtigung konjunktureller Veränderungen deutlich höher. Die Gefahr, dass die Renten nur unter Inanspruchnahme einer Liquiditätshilfe des Bundes ausgezahlt werden könnten, wäre signifikant reduziert.

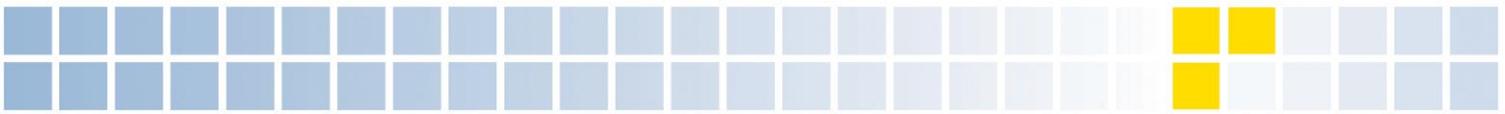


	Dez. VJ	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
NHR MR=0,2 (Geltendes Recht)	0,20	0,17	0,14	0,10	0,11	0,12	0,13	0,11	0,07	0,02	-0,01	0,19	0,20
NHR MR=0,3; Bundesmittel in 11 Raten	0,30	0,30	0,30	0,29	0,33	0,37	0,41	0,42	0,41	0,38	0,38	0,26	0,30

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis einer Modellrechnung zur unterjährige Entwicklung der Nachhaltigkeitsrücklage (NHR); der Verlauf der NHR wurde fiktiv so umgerechnet, dass sich ein Anfangs- und Endstand in Höhe der jeweiligen Mindestrücklage einstellt.

**Abbildung 1: Nachhaltigkeitsrücklage (NHR) in Monatsausgaben zum Monatsende**

Quelle: Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag (2020), Band I - Empfehlungen, S. 98.



**Ansprechpartner:**

**BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der  
Deutschen Arbeitgeberverbände

**Soziale Sicherung**

T +49 30 2033-1600

[soziale.sicherung@arbeitgeber.de](mailto:soziale.sicherung@arbeitgeber.de)

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.